



zur Unterstützung

# Energiepauschale für Vereine der Stadt Übach-Palenberg

# Inhalt

§1 Grundsätze

§2 Antragsberechtigung

§3 Gegenstand der Förderung

§4 Antragsverfahren

§5 Datenschutz

§6 Inkrafttreten

## **§1 Grundsätze**

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg stellt im Haushalt 2023 den Betrag in Höhe von 50.000,00 € zur Unterstützung von städtischen gemeinnützigen Vereinen in Übach-Palenberg zur Verfügung. Mit diesen Mitteln soll eine Energiepauschale für Vereine der Stadt Übach-Palenberg zur Verfügung gestellt werden.

Ziel der Energiepauschale ist es, städtische Vereine zu unterstützen, die Energiekosten selber zu tragen haben und angesichts massiv steigender Energiepreise einer Gefährdung des Vereinsbetriebes ausgesetzt sind.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Übach-Palenberg, die nur auf Antrag gewährt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **§2 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind alle eingetragenen gemeinnützigen Vereine mit Sitz in Übach-Palenberg, die Räumlichkeiten für ihr Vereinsleben nutzen und Energiekosten aufwenden müssen. Hierunter können auch kommunale Sportanlagen fallen, welche durch die Vereine gepachtet oder zur Nutzung überlassen sind und die Energiekosten durch die Vereine getragen werden.

## **§3 Gegenstand der Förderung**

Die Stadt Übach-Palenberg unterstützt die Vereine bei den Energiekosten (Strom-, Warmwasser- und Heizungskosten) mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu EUR 5.000,00.

Die Höhe der Unterstützung ist abhängig von der Anzahl der eingehenden Anträge und der tatsächlichen Energiekosten des jeweiligen Vereins.

Gefördert wird der Betrag, der sich aus der Differenz der Energiekosten der Verbrauchsjahre 2021 und 2022 ergibt. Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist unzulässig.

#### **§4 Antragsverfahren**

Die Anträge sind schriftlich bis zum 31.07.2023 an die

**Stadt Übach-Palenberg**  
**Fachbereich 4 - Bildung und Soziales**  
**Rathausplatz 4**  
**52531 Übach-Palenberg**

zu richten.

Zur Beantragung steht das Formular „Antrag auf Energiepauschale für Vereine“ zur Verfügung. In diesem Formular sind neben den Vereinsdaten auch Angaben zu den Räumlichkeiten und den Energiekosten der Jahre 2021 und 2022 zu erfassen. Entsprechende Belege sind beizufügen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die Anträge geprüft und die entsprechenden Bescheide an die Vereine versendet. Die Überweisung der finanziellen Förderung erfolgt entsprechend.

Die zweckgebundenen Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf Vereinskonten überwiesen.

#### **§5 Datenschutz**

Die Antragsteller erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben in geeigneter Form erfasst werden.

## **§6 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.05.2023 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft. Es erfolgt eine Veröffentlichung der Richtlinie auf der Homepage der Stadt Übach-Palenberg.